

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 18. Oktober 1996

51. Stück

51. Verordnung: Zuchtorganisationen

## 51.

### Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Zuchtorganisationen

Auf Grund des § 14 Z 1 bis 4 des Wiener Tierzuchtgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1996, wird verordnet:

#### Anforderungen an das Personal von Zuchtorganisationen

§ 1. (1) In einer Zuchtorganisation muß der für die Zuchtarbeit Verantwortliche eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Abschluß des Studiums an der Universität für Bodenkultur Fachrichtung Landwirtschaft oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum gleichrangigen Ausbildung im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16), oder
2. Abschluß des Studiums an der veterinärmedizinischen Universität oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum gleichrangigen Ausbildung im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16), oder
3. Abschluß einer landwirtschaftlichen Mittelschule oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum gleichrangigen Ausbildung im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25).

(2) Die Wiener Landwirtschaftskammer kann mit Bescheid die Erfüllung einer der Voraussetzungen des Abs. 1 nachsehen, wenn der für die Zuchtarbeit Verantwortliche die erforderliche fachliche Eignung auf andere Weise (zB mehrjährige Praxis in der Zuchtarbeit) nachweist.

#### Inhalt der Zuchtbuchordnung

§ 2. In der Zuchtbuchordnung ist zu regeln,

1. daß die im Zuchtbuch einzutragenden Zuchttiere und ihre für das Zuchtprogramm erforderlichen Nachkommen innerhalb bestimmter Fristen gekennzeichnet werden,
2. daß der Züchtervereinigung die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten der Zuchttiere innerhalb bestimmter Fristen zu melden sind,
3. daß in den Zuchtbetrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch
  - a) Aufzeichnungen über
    - aa) die Kennzeichen,
    - bb) die Abstammung und
    - cc) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohldaten der Zuchttiere,
  - b) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzliche Aufzeichnungen über
    - aa) die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
    - bb) den Zeitpunkt der Besamung,
    - cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
    - dd) den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung
 vorgenommen werden,
4. wie die Abstammung überprüft wird und
5. wer für die Meldungen nach Z 2 und die Aufzeichnungen nach Z 3 verantwortlich ist.

### **Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches**

§ 3. (1) Das Zuchtbuch muß für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers,
2. das Geburtsdatum des Zuchttieres, es sei denn, daß dieses nicht bekannt ist (Abs. 3 dritter Satz),
3. das Geschlecht des Zuchttieres,
4. das Kennzeichen des Zuchttieres,
5. die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, daß diese nicht bekannt sind (Abs. 3 dritter Satz),
6. bei einem reinrassigen Zuchttier die Kennzeichen seiner Großeltern,
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, seine genetischen Eltern mit deren Blutgruppen,
8. alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung,
9. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs und
10. das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen und eine laufende Nummer.

(2) Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

(3) Führt eine Züchtervereinigung mehrere Zuchtprogramme durch oder werden in ihr Zuchttiere mehrerer Rassen oder Zuchtrichtungen gehalten, so hat sie für jede dieser Rassen und Zuchtrichtungen ein besonderes Zuchtbuch zu führen. Trifft sie unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchttiere nach Maßgabe ihrer Leistungen oder ihrer Abstammung, so hat sie das Zuchtbuch in entsprechende Abteilungen zu unterteilen. Sieht die Zuchtbuchordnung vor, daß auch Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtbuch eingetragen werden, so ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.

### **Inhalt der Zuchtregisterordnung**

§ 4. In der Zuchtregisterordnung ist zu regeln,

1. daß die im Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere einschließlich der zur Erzeugung von Eltern von Endprodukten bestimmten Tiere innerhalb bestimmter Fristen gekennzeichnet werden,
2. daß die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohlzeiten der Tiere nach Z 1 innerhalb bestimmter Fristen vermerkt werden,
3. daß in den dem Zuchtprogramm angeschlossenen Betrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtregister
  - a) Aufzeichnungen über
    - aa) die Kennzeichen,
    - bb) die Abstammung und
    - cc) die Deck- oder Besamungsdaten und die Abkalbe-, Abferkel-, Ablamm- oder Abfohlzeiten der Zuchttiere
  - b) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, zusätzliche Aufzeichnungen über
    - aa) die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
    - bb) den Zeitpunkt der Besamung,
    - cc) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
    - dd) den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung
 vorgenommen werden und
4. wie die Abstammung überprüft wird.

### **Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtregisters**

§ 5. (1) Das Zuchtregister muß für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Eigentümers,
2. das Geburtsdatum des Zuchttieres, es sei denn, daß dieses nicht bekannt ist (Abs. 3 zweiter Satz),
3. das Geschlecht des Zuchttieres,

4. die Rasse bzw. Linie des Zuchttieres,
5. das Kennzeichen des Zuchttieres,
6. die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, daß diese nicht bekannt sind (Abs. 3 zweiter Satz),
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, seine genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. bei einem im Zuchtprogramm verwendeten Zuchttier das Ergebnis der Leistungsprüfungen,
9. bei einem zur Erzeugung von Endprodukten bestimmten Tier den Ort und den Zeitpunkt des letzten Stichprobentests,
10. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs und
11. das Datum der ausgestellten Herkunftsbescheinigungen und eine laufende Nummer.

(2) Das Zuchtregister kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Kartei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

(3) Führt ein Zuchtunternehmen mehrere Zuchtprogramme durch, so hat es für jedes Zuchtprogramm ein besonderes Zuchtregister zu führen. Sieht die Zuchtregisterordnung vor, daß auch Zuchttiere, deren Geburtsdatum oder deren Eltern nicht bekannt sind, in das Zuchtregister eingetragen werden, so ist für diese Tiere eine besondere Abteilung anzulegen.

#### **Anforderungen an die Kennzeichnung**

§ 6. (1) Die im Zuchtbuch oder Zuchtregister einzutragenden Zuchttiere und ihre für die Durchführung des Zuchtprogramms bestimmten Nachkommen sind dauerhaft so zu kennzeichnen, daß durch das Kennzeichen ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(2) Samen, Eizellen und Embryonen sind unverzüglich nach der Gewinnung so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(3) Rinder sind innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt, Schafe und Ziegen innerhalb von acht Wochen nach der Geburt und Schweine vor dem Umsetzen oder Absetzen, spätestens vier Wochen nach der Geburt, zu kennzeichnen. Equide sind vor dem Absetzen zu kennzeichnen; dabei muß zur Sicherung der Identität des Equiden seine Mutter anwesend sein, es sei denn, daß sie abgegangen ist.

#### **Anforderungen an die Zuchtbescheinigung**

§ 7. Eine Zuchtbescheinigung muß mindestens enthalten:

1. den Namen der Züchtervereinigung, die Bezeichnung des Zuchtbuches sowie in den Fällen des § 3 zweiter und dritter Satz dessen Abteilung,
2. Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht des Zuchttieres,
3. die Art der Kennzeichnung des Zuchttieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtbuchnummer, falls sie vom Kennzeichen abweicht,
4. den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers,
5. die Abstammung des Zuchttieres mit Angabe der Zuchtbuchnummern seiner Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch seiner Großeltern,
6. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung für das Zuchttier und seine Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch für seine Großeltern, ferner die Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat, unter Anfügung der Ursprungsdaten,
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angabe seiner genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. den Ort und das Datum der Ausstellung und
9. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

#### **Anforderungen an die Herkunftsbescheinigung**

§ 8. (1) Eine Herkunftsbescheinigung muß mindestens enthalten:

1. den Namen des Zuchtunternehmens, die Bezeichnung des Zuchtregisters sowie im Fall des § 5 Abs. 3 zweiter Satz dessen Abteilung,
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Zuchttieres,
3. die Art der Kennzeichnung des Zuchttieres und sein Kennzeichen sowie seine Zuchtregisternummer, falls sie vom Kennzeichen abweicht,
4. den Namen und die Anschrift des Betriebes, der das Zuchttier abgibt,
5. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zuchtlinie oder Herkunft,

6. den Ort und den Zeitpunkt des letzten Stichprobentests,
7. bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angabe seiner genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
8. den Ort und das Datum der Ausstellung,
9. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

(2) Werden mehrere Zuchttiere derselben Zuchtlinie oder Herkunft von demselben Betrieb an denselben Abnehmer abgegeben, so reicht es aus, wenn diese Tiere von einer einzigen Herkunftsbescheinigung begleitet sind.

#### **Inkrafttreten**

**§ 9.** Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**